

**Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 7. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-03)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Semester, Studienjahr
- § 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 3 Datenschutz

Zweiter Teil: Studierende

- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation
- § 9 Semesterzählung
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Rückerstattung
- § 12 Immatrikulationshindernisse
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Mitwirkungspflicht
- § 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Doppelstudium
- § 18 Studienplatztausch
- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Chipkarte; Online-Service

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

- § 21 Gaststudierende, Frühstudierende

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

- § 22 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Semester, Studienjahr

(1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauf folgenden Sommersemester.

(2) ¹Der Verwaltungszeitraum eines Wintersemesters beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. ²Der Verwaltungszeitraum eines Sommersemesters beginnt am 1. April und endet am 30. September des betreffenden Jahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen. ²Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht.

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Würzburg der Immatrikulation. ²Studierender ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Universität Würzburg ist nicht möglich.

(2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Universität Würzburg in der Fakultät ihres Studienganges beziehungsweise ihrer Studienrichtung. ²Studierende können jeweils nur Mitglied einer einzelnen Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 3 Datenschutz

(1) Die Universität Würzburg verwendet die gemäß Art. 42 Abs. 4 und gemäß Art. 51 BayHSchG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Hochschuleinrichtungen, zur Kursanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes der Universität Würzburg sowie zur Erstellung der Hochschulstatistik.

(2) Ein Datenaustausch zwischen dem Studentenwerk und der Universität Würzburg erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit Geldclearing.

(3) Die Universität Würzburg ist berechtigt, den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Studiengänge mit den entsprechenden Fächern, die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und das Datum der Exmatrikulation, Beurlaubungssemester, die Arten der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, das Datum und Ergebnis der Prüfungen sowie die zuletzt bekannten Adressen der Studierenden für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu speichern.

Zweiter Teil: Studierende

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Studium setzt den Besitz der Hochschulzugangsberechtigung voraus. ²Zum Studium an der Universität Würzburg berechtigt die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ³Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl. S. 864, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) in der jeweils geltenden Fassung benannten Sprachzeugnisse erbracht. ³Im Falle des Nachweises durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist die entsprechende Prüfungsordnung der Universität Würzburg vom 15. Februar 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-5) in der jeweils geltenden Fassung einschlägig. ⁴Studien- und Prüfungs- und Promotionsordnungen können für einzelne Studiengänge den Nachweis zusätzlicher oder anderweitiger Sprachkenntnisse, insbesondere von Fremdsprachenkenntnissen, vorsehen.

(3) Neben den in den Art. 43 und 44 BayHSchG genannten Qualifikationsvoraussetzungen kann die Aufnahme eines Studiums von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sein, die in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt sind.

§ 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

(1) ¹Soweit für einzelne Studiengänge oder Studienfächer kapazitäts Engpässe bestehen, können an der Universität Würzburg Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden. ²In der jeweils anzuwendenden Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen bestimmt die Universität Würzburg für das jeweilige Studienjahr, welche Studienfächer beziehungsweise Studiengänge in welchen Fachsemestern zulassungsbeschränkt werden, und setzt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze fest.

(2) Die Zuständigkeit, Form und Frist der erforderlichen Anträge sowie die anzuwendenden Auswahlkriterien im Falle von Zulassungsbeschränkungen richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) ¹Die Bewerbungstermine und –modalitäten werden durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht. ²Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich online; schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge oder Bewerbergruppen möglich.

§ 6 Immatrikulation

(1) ¹Die Termine für die Immatrikulation werden unbeschadet der Regelungen des § 7 Abs. 2 von der Universität Würzburg festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Immatrikulation durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. ²Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird den Studienbe-

werberinnen und Studienbewerbern die Immatrikulationsfrist im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) ¹Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der Universität Würzburg erhältlichen Antragsvordrucke oder des von der Universität Würzburg im Internet zur Verfügung gestellten Onlinemoduls gestellt werden. ²Die Immatrikulation soll persönlich erfolgen. ³In Ausnahmefällen kann sie durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vorgenommen werden. ⁴Zur Immatrikulation sind vorzulegen oder einzureichen:

1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie einer gültigen E-Mail-Adresse,
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie eine Kopie davon,
3. die Geburtsurkunde in Kopie beziehungsweise im Falle einer Änderung des Namens die entsprechende Urkunde in Kopie,
4. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie; sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde: die Anerkennung der jeweils zuständigen Stelle,
5. der nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SK-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studenten,
6. bei zulassungsbeschränkten Fächern der Zulassungsbescheid der Universität Würzburg beziehungsweise der Zentralen Vergabestelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS),
7. soweit für den Studiengang erforderlich: der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Art. 44 BayHSchG in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,
8. sofern bereits zu einem früheren Semester eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule erfolgt war zusätzlich
 - a. der Nachweis der Exmatrikulation und Nachweise über alle bisher an deutschen Hochschulen belegten Semester,
 - b. die Zeugnisse über bereits abgelegte akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen in beglaubigter Kopie,
9. der Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht,
10. der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

⁵Die nach § 10 fälligen Beiträge und Gebühren sowie das Pfand für die Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.) sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu überweisen, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder auf den Konten der Universität Würzburg gerechnet werden kann.

(3) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.

(4) ¹Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sei denn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
2. es liegen wichtige, nicht von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertretende Gründe vor und der Studienbetrieb lässt eine nachträgliche Immatrikulation noch zu oder
3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.

(5) Das Verfahren der Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studienunterlagen abgeschlossen.

§ 7 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt sind, können immatrikuliert werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 12 dieser Satzung vorliegen.

(2) ¹Für Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt wurden, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen der in Abs. 1 genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Wintersemester bis spätestens 15. Juli und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Januar eines Jahres bei der Universität Würzburg einzureichen. ²Sofern eine Studienbewerberin beziehungsweise ein Studienbewerber ohne eigenes Verschulden gehindert ist, die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgemäß einzureichen, kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Das Verfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

(5) ¹Die Universität Würzburg kann für einzelne Studiengänge beziehungsweise Studienfächer oder im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen von Abs. 2 abweichende Fristen festlegen. ²Abweichende Fristen können auch zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

§ 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation

(1) Für die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Teilabschnitte bestehender Studiengänge beziehungsweise für die Immatrikulation im Rahmen von Ausbildungsangeboten der Universität Würzburg, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt Art. 47 BayHSchG.

(2) ¹Soweit die Zulassung für ein Master-Studium unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig erteilt wurde, um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, erfolgt die Immatrikulation zunächst vorläufig und befristet. ²Sofern die Studierenden während der im Zulassungsbescheid vorgesehenen Fristen die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllen und damit endgültig für das jeweilige Master-Studium zugelassen werden, erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. ³Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 9 Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfänger), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengang- beziehungsweise Studienfachwechsler).

(2) ¹Wollen Studienbewerber ein an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Universität Würzburg fortsetzen (Hochschulwechsler), werden bei der Immatrikulation die Fachsemester dieses Studiums mitgezählt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. ³Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Universität Würzburg oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten. ³Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der jeweils zuständigen Stelle vor, wird die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt. ²Gleiches gilt, wenn in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist.

(5) ¹Neben der Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester). ²Ebenfalls gezählt werden Semester, für die das Bayerische Studienbeitragsdarlehen bezogen wurde beziehungsweise in denen die Möglichkeit des Bezugs gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

(6) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 10 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Der Semesterbeitrag ist fällig bei der Immatrikulation beziehungsweise der Rückmeldung. ²Er setzt sich zusammen aus dem

1. Verwaltungskostenbeitrag gem. Art. 72 BayHSchG,
2. Grundbeitrag („Studentenwerksbeitrag“) gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG,
3. zusätzlichen Beitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG für das Semesterticket und dem

4. Studienbeitrag gem. Art. 71 BayHSchG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragsatzung) vom 25. September 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-19) in der jeweils geltenden Fassung.

³Zusätzlich ist ein Pfand für die Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.) einmalig pro Karte zu entrichten. ⁴Die Höhe des Pfandes beträgt 5,00 Euro.

(2) ¹Im Fall der Erstimmatrikulation erfolgt die Zahlung des Semesterbeitrags und des Pfandes der Multifunktionalen-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.) durch Überweisung. ²Im Falle der Rückmeldung soll die Entrichtung des Semesterbeitrags über das Online-Serviceangebot SB@Home durch Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen. ³In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. ⁴Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(3) Soweit in den einschlägigen Bestimmungen zu den unter Abs. 1 aufgeführten Beiträgen Ausnahmen von der Beitragspflicht vorgesehen sind, müssen Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht bereits vor der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden.

(4) ¹Werden gegenüber der Universität Würzburg im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung Einzellastschriftaufträge erteilt und können diese aufgrund fehlerhafter Angaben des Auftraggebers oder nicht ausreichender Kontodeckung nicht eingelöst werden, wird zur Deckung der anfallenden Gebühren und des zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes eine Unkostenpauschale erhoben. ²Die Höhe der Unkostenpauschale beträgt 8,00 Euro.

§ 11 Rückerstattung

(1) ¹Im Fall einer Exmatrikulation kann der Semesterbeitrag auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester rückerstattet werden:

1. Bis zum Ablauf des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich,
2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag erfolgen, wenn die beziehungsweise der Studierende spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

²Soweit Studienunterlagen für das betreffende Semester ausgedruckt wurden, ist die Rückerstattung nur möglich, wenn mit dem Antrag auch der kombinierte Ausdruck von Studenenausweis und Semesterticket zurückgegeben wird.

(2) In besonders begründeten und von den Studierenden nicht selbst zu vertretenden Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag auch über die vorgenannten Fristen hinaus noch eine Rückerstattung des Verwaltungskosten- und des Studienbeitrags für das laufende Semester erfolgen.

(3) ¹Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages sowie der diesen ergänzenden Unterlagen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bei der Universität Würzburg maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich. ³Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(4) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages durch die Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrages ausschließlich an die KfW.

§ 12 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Darüber hinaus ist die Immatrikulation zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht anhand einer hinreichenden schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 10 nachweisen kann,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht erteilt wurde,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 nicht erteilt wurde beziehungsweise die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht gegeben sind. Die gleichzeitige Immatrikulation für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
5. die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt wird,
6. die bei der Immatrikulation fälligen Beiträge und Gebühren sowie das Pfand für die Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte (M.U.C.K.) nicht rechtzeitig vor der Immatri-

kulation überwiesen oder mittels Erteilung eines Einzellastschriftauftrages entrichtet wurden.

§ 13 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Würzburg festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung durch Aushang amtlich bekannt gemacht und auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

(3) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Die Zahlung soll online über das Serviceangebot SB@Home durch Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen. ³In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. ⁴Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(4) ¹Den Studentenausweis (zugleich Semesterticket) können die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung ausschließlich an den Selbstbedienungsstationen (SB-Stationen) der Universität Würzburg selbst ausdrucken; die übrigen Studienunterlagen können auch unter Verwendung des Online-Serviceangebotes SB@Home ausgedruckt werden. ²Eine Zusendung der Studienunterlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 14 Mitwirkungspflicht

¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei der Universität Würzburg unverzüglich eine Änderung ihres Namens, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Anschrift oder ihrer E-Mail-Adresse anzuzeigen. ²Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ³Für Adressänderungen (Anschrift, E-Mail) sollen die Selbstbedienungsfunktionen des Online-Serviceangebotes SB@Home oder die SB-Stationen genutzt werden.

§ 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges, eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges oder eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang (Studiengang- oder Studienfachwechsel) ist schriftlich bei der Studentenkanzlei der Universität Würzburg zu beantragen.

(2) ¹Ein Studiengang- oder Studienfachwechsel kann grundsätzlich zweimal erfolgen. ²Sofern ein dritter oder weiterer Wechsel beantragt wird, kann dieser nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden. ³Die Genehmigung des Wechsels kann von der Vorlage von Studiennachweisen im bisherigen Studiengang oder -fach oder vom Besuch der Studienberatung der Universität abhängig gemacht werden.

(3) Ein Studiengang- oder Studienfachwechsel ist nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit schriftlich zu beantragen. ²Ausgenommen von dieser Frist sind nur Studierende, die im betreffenden Semester eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder noch eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten.

(4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Beurlaubung

(1) ¹Studierende, die aus wichtigem Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sind, können auf schriftlichen Antrag vom Studium gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG beurlaubt werden. ²Beurlaubungen werden für jeweils ein Fachsemester ausgesprochen. ³Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. ⁴Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. ⁵Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Semester an der Universität Würzburg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Wichtige Gründe gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule oder als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
3. durch die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Universität Würzburg, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen, sowie
4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen.

²Für ein nicht vorgeschriebenes Praktikum kann ausnahmsweise eine Beurlaubung für ein Semester ausgesprochen werden, wenn es sich mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit erstreckt und ein Bezug zum Studium nachgewiesen wird. ³Wirtschaftliche Umstände können grundsätzlich nicht als wichtiger Grund gelten.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit zu beantragen. ²Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelung des Satz 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(5) In den Fällen der Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 kann die Beurlaubung von der Vorlage des Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines von der Universität Würzburg benannten Vertrauensarztes abhängig gemacht werden.

(6) Nach Ablauf des Verwaltungszeitraumes eines Semesters ist eine nachträgliche Beurlaubung für dieses Semester ausgeschlossen.

§ 17 Doppelstudium

(1) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen bedarf der Zustimmung im Einzelfall; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hinreichend glaubhaft macht, dass sie oder er in der Lage ist, die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren und dass sie oder er sich der gegebenenfalls aus dem Doppelstudium resultierenden Folgen bewusst ist. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn darüber hinaus ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen

Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zustimmung zum Doppelstudium von der Stellungnahme des Fachstudienberaters des jeweiligen Studienganges abhängig gemacht werden. ⁴Die Stellungnahme soll insbesondere die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, die zeitliche Vereinbarkeit und die Zweckmäßigkeit des gewählten Doppelstudiums feststellen. ⁵Ein gleichzeitiges Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Doppelstudium ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 18 Studienplatztausch

(1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Universität Würzburg ist bis auf die Zustimmung am Tausch nicht beteiligt.

(2) ¹Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Entgelt oder einen sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen. ²Wird nach Tauschgenehmigung nur einer der getauschten Studienplätze angenommen, wird der Tausch unwirksam und hat die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge.

(3) ¹Die Universität Würzburg stimmt dem Tausch grundsätzlich zu, wenn

1. die Tauschpartner im gleichen Studiengang und Fachsemester an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordentlich immatrikuliert sind; bei Studenten der Medizin werden nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die klinischen Fachsemester zugrunde gelegt und
2. beide Tauschpartner vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen vorweisen.

²Ein Ringtausch mit Beteiligung mehrerer Hochschulen ist möglich.

(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 19 Exmatrikulation

(1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. ²Studierende sind in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 und 2 BayHSchG zu exmatrikulieren. ³In den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

(2) ¹Studierende werden darüber hinaus mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert, wenn

1. die Voraussetzungen für die befristete und vorläufige Immatrikulation nach § 8 nicht mehr vorliegen beziehungsweise nachträglich wegfallen,
2. sie sich nicht fristgerecht vor Beginn eines Semesters zum Weiterstudium nach §13 zurückmelden.

(3) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG bedarf der Schriftform. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfolgen. ³Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich mit sofortiger Wirkung taggenau

mit dem Eingang des Antrags bei der Universität Würzburg. ⁴Ab 15. Januar im Wintersemester und ab 15. Juni im Sommersemester kann die Exmatrikulation auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin mit Wirkung zum Semesterende erfolgen. ⁵Nach Ablauf des Verwaltungszeitraums eines Semesters, aber vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, kann die Exmatrikulation auf Antrag auch rückwirkend zum Ende des abgelaufenen Semesters erfolgen. ⁶Sofern vor der Exmatrikulation bereits die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt ist, sind die Studienunterlagen dieses Semesters zurückzugeben.

(4) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 20 Chipkarte; Online-Service

(1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Leistungen über das Internet (SB@Home) oder über Selbstbedienungs-Stationen (SB-Stationen) zu nutzen. ²Die Nutzungsmöglichkeit wird durch die Mensakarte des Studentenwerks Würzburg eröffnet, die mit der Registrierung im Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg als sogenannte „Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte“ (M.U.C.K.) bezeichnet wird.

(2) ¹Die M.U.C.K. verbleibt im Eigentum des Studentenwerks Würzburg und wird nach Entrichtung des Pfandes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der Immatrikulation durch die Universität Würzburg ausgegeben. ²Im Falle der Exmatrikulation ist die M.U.C.K. durch die Studierenden an das Studentenwerk Würzburg zurückzugeben. ³Die Erstattung des Pfandes erfolgt ebenfalls durch das Studentenwerk.

(3) ¹Die Erstregistrierung der M.U.C.K. erfolgt im Rahmen der Immatrikulation in der Studentenkanzlei der Universität Würzburg. ²Gleiches gilt für die Neuregistrierung nach einem Verlust oder Defekt der M.U.C.K. ³Nach der Registrierung ist das erteilte Initialpasswort durch die Studierenden unverzüglich und in eigener Verantwortung an einer der SB-Stationen durch ein persönliches Passwort zu ersetzen. ⁴Durch die Ersetzung des Initialpasswortes wird der Zugang zum System eröffnet.

(4) ¹Bei der Registrierung der M.U.C.K. wird lediglich die Nummer des integrierten Chips in das Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg ausgelesen, um eine Verknüpfung zum jeweiligen Studierenden herzustellen. ²Auf der M.U.C.K. selbst werden keine persönlichen Daten gespeichert. ³Bei Immatrikulation oder Rückmeldung wird lediglich ein an das betreffende Semester geknüpftes Gültigkeitsdatum vermerkt.

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

§ 21 Gaststudierende, Frühstudierende

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. ²Die Immatrikulation als Gaststudierender soll persönlich erfolgen; der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierender kann für ein Wintersemester ab September und für ein Sommersemester ab März bei der Universität Würzburg erfolgen; er bedarf der Schriftform. ³Im Antrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, anzugeben.

(2) ¹Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentliche Studierende. ²Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird oder ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird und aufgrund der

Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu folgen vermag. ³Satz 2 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden.

(3) ¹Für das Gaststudium ist gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für das Gaststudium bemisst sich nach der Gesamtzahl der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung über die Erhebung von Langzeitstudiengebühren sowie Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HschGebV) vom 7. März 1994 (GVBl. S. 165, 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. ³Die Gebühr ist bei der Immatrikulation an der Universität Würzburg zu entrichten.

(4) ¹Gaststudierende können sich grundsätzlich für alle angebotenen Lehrveranstaltungen immatrikulieren, sofern dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Eine Immatrikulation ist nicht zulässig für Lehrveranstaltungen, in denen Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; die Immatrikulation als Gaststudierender für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, insbesondere Lehrveranstaltungen der Humanmedizin und Zahnmedizin, oder von solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin beziehungsweise des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ³Eine Immatrikulation für Kurse in Deutsch als Fremdsprache ist nur für eingeschriebene beziehungsweise zugelassene ausländische und staatenlose Studierende zulässig.

(5) ¹Der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Einzelne Studien- und Prüfungsordnungen – insbesondere Promotionsordnungen – können anderweitige Regelungen treffen. ³Ein Prüfungsanspruch kann aus dem Gaststudium nicht hergeleitet werden. ⁴Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(6) Schülerinnen und Schülern, die nach einem Gutachten von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (Frühstudierende), kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden können.

(7) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerenausweises und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 7. Februar 2007.

Würzburg, den 7. März 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 7. März 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. März 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. März 2007.

Würzburg, den 8. März 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase